

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Fernach“, 1. Änderung

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 18. Januar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Fernach“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme vorgesehen ist, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung des festgelegten Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 23.04.2012. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung sowie der Lageplan kann während der Dienstzeiten im Fachbereich Planen und Bauen, Pavillon Ost, Bauverwaltung, Eisenbahnstraße 1, 77704 Oberkirch von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 144 und 145 BauGB werden nicht ausgeschlossen
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Fernach“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12.2026.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Hinweise

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GO) zu Stande gekommen, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 GO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung dieser Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Oberkirch, 27.01.2021

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister

Anlage:
1 Abgrenzungsplan